



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

E 4

Reglement für die öffentliche Sicherheit

vom 30. November 2009

mit Änderungen vom 24.11.2014

		Seite
Inhaltsverzeichnis		2 + 3
Art. 1	Zweck	4
 Gemeindepolizeiorgan		
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 2	Rechtliche Grundlagen	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Zuständigkeit	4
Art. 5	Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn	4
 II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		
Art. 6	Grundsätze	5
Art. 7	Schiessen	5
Art. 8	Feuerwerk	5
Art. 9	Lärm	5
Art. 10	Spielzeuge mit Verbrennungsmotoren	5
Art. 11	Himmelsscheinwerfer und Laseranlagen	5
 III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums		
Art. 12	Verbot von Veranstaltungen	5
Art. 13	Benützung öffentlicher Strassen, Plätze und Anlagen	5
Art. 14	Benützung von Aussenanlagen bei Schulhäusern	6
Art. 15	Verunreinigung des öffentlichen Grundes	6
Art. 16	Sammlungen	6
Art. 17	Verkehrsbeschränkungen	6
Art. 18	Baustellen	6
Art. 19	Taxiwesen	6
Art. 20	Gesteigerter Gemeingebrauch	7
Art. 21	Hundehaltung	7
Art. 22	Gebühren	7
 Feuerwehr		
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 23	Rechtliche Grundlagen	7
Art. 24	Zweck	7
Art. 25	Aufgaben	7
Art. 26	Zuständigkeiten des Gemeinderats	8
Art. 27	Zusammensetzung der Kommission	8
Art. 28	Aufgaben und Befugnisse der Kommission	8
Art. 29	Zusammensetzung des Kommandos	8
Art. 30	Aufgaben und Befugnisse des Kommandos	8
 II. Feuerwehrdienstpflicht		
Art. 31	Dienstpflicht	9
Art. 32	Persönliche Dienstleistung	9
Art. 33	Dienstleistung oder Ersatzabgabe	9
Art. 34	Ärztlicher Befund	9
Art. 35	Basis- und Weiterausbildung	9
Art. 36	Kader und Fachleute	9
Art. 37	Persönliche Ausrüstung	10
Art. 38	Befreiung von der Dienstpflicht	10

III. Übungsdienst und Einsatz

Art. 39	Übungsplan und –daten	10
Art. 40	Obligatorium und Entschuldigungen	10
Art. 41	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	10
Art. 42	Feuerwehr-Kommandant/in	11
Art. 43	Einsatz des Sonderstützpunktes	11

IV. Finanzierung

Art. 44	Grundsatz	11
Art. 45	Ersatzabgaben	11
Art. 46	Befreiung von der Ersatzabgabe	12
Art. 47	Gebühren	12
Art. 48	Einsatzkosten	12

Zivilschutz

Allgemeine Bestimmungen

Art. 49	Rechtliche Grundlagen	13
Art. 50	Zweck	13
Art. 51	Zuständigkeit	13
Art. 52	Aufgaben	13

Regionales Führungsorgan

Allgemeine Bestimmungen

Art. 53	Rechtliche Grundlagen	14
Art. 54	Zweck	14
Art. 55	Zuständigkeit	14
Art. 56	Aufgaben	14

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 57	Kontrolle	14
Art. 58	Strafbestimmungen	14
Art. 59	Rechtsmittel	15
Art. 60	Anpassungen	15
Art. 61	Aufhebung bisherigen Rechtes	15
Art. 62	Inkrafttreten	15

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt gestützt auf die in den Art. 2, 23, 49 und 53 hiernach genannten gesetzlichen Grundlagen folgendes Reglement für die öffentliche Sicherheit:

Zweck **Art. 1**
Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen

- Gemeindepolizeiorgan (Art. 2 bis 22)
- Feuerwehr (Art. 23 bis 48)
- Zivilschutz (Art. 49 bis 52)
- Regionales Führungsorgan (Art. 53 bis 56)

Gemeindepolizeiorgan

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen **Art. 2**
a) das Polizeigesetz (PolG) vom 8.6.1997
b) das Gemeindegesetz (GG) vom 16.3.1998
c) die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
d) die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Heimberg (GVH) vom 3.12.2012
e) die Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15.12.1986
f) die Kantonale Lärmschutz-Verordnung (KLSV) vom 14.10.2009

Zweck **Art. 3**
Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Verminderung übermässiger Umwelteinwirkungen auf dem Gebiet der Gemeinde Heimberg. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Zuständigkeit **Art. 4**
¹ Der Gemeinderat ist oberstes Gemeindepolizeiorgan.
² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts der Gemeindeverwaltung, einer ständigen Kommission mit Entscheidbefugnis oder Dritten übertragen.
³ Die Polizei- und Militärdirektion kann die Erfüllung einzelner geeigneter Aufgaben der gerichtlichen Polizei durch Vertrag an die Gemeinde übertragen.

Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn **Art. 5**
¹ Die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe verbleiben bei der Gemeinde, soweit sie gemäss diesem Reglement oder einem Vertrag nicht ausdrücklich Dritten übertragen werden oder nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung von der Kantonspolizei wahrgenommen werden.
² Das Gemeindepolizeiorgan ist für weitere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben verantwortlich.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Grundsätze

Art. 6

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass Personen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden.

² Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Schiessen

Art. 7

¹ Privatpersonen ist das Schiessen und hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlich zugänglichem Grund, ausgenommen auf der Jagd, verboten.

Feuerwerk

Art. 8

¹ Heulendes und knallendes Feuerwerk darf nur im Rahmen des Bundesfeiertags (1. August) und des Silvesters (31. Dezember) abgebrannt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch der Bereich Sicherheit.

² Das Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

Lärm

Art. 9

¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

² Die kantonalen Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Spielzeuge mit
Verbrennungsmotoren

Art. 10

¹ Mit Verbrennungsmotoren betriebene Spielzeuge müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein.

² Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden.

Himmelsscheinwerfer
und Laseranlagen

Art. 11

¹ Der Betrieb von Himmelsscheinwerfern ist untersagt.

² Der Betrieb von Laser- und ähnlichen Anlagen, welche zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt. Im Weiteren gelten die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Verbot von Veranstaltungen

Art. 12

Das Gemeindepolizeiorgan kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

Benützung öffentlicher
Strassen, Plätze und Anlagen

Art. 13

¹ Das Benützen öffentlicher Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

² Der Gemeinderat regelt die Benützung von Anlagen der Einwohnergemeinde Heimberg.

³ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeindepolizeiorgans. Das Gesuch ist spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu vorgesehenen Route und der verantwortlichen Person bei der Gemeindeverwaltung, Bereich Sicherheit, einzureichen. Mit der Erteilung der Bewilligung können Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

Benützung von
Aussenanlagen
bei Schulhäusern

Art. 14

¹ Für die Benützung von Aussenanlagen bei Schulhäusern gelten die Verordnung über die Benützung der Schulhäuser, Turnhallen und der Turn- und Sportplätze der Einwohnergemeinde Heimberg und die richterlichen Verbote.

² Der/die zuständige Schulhauswart/in bzw. die Lehrerschaft ist befugt, den Benützern und Benützerinnen der Aussenanlagen Ermahnungen und Weisungen zu erteilen und Uneinsichtige nötigenfalls aus der Anlage zu weisen.

Verunreinigung
des öffentlichen
Grundes

Art. 15

¹ Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

² Wer öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen etc.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Sammlungen

Art. 16

Das Sammeln von Geld oder Naturalien auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeindepolizeiorgans.

Verkehrs-
beschränkungen

Art. 17

¹ Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle, Beerdigungen usw.) kann das Gemeindepolizeiorgan auf öffentlichen Strassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen usw. anordnen.

² Die Veranstalter von Anlässen, die ein hohes Verkehrsaufkommen oder andere Behinderungen verursachen, sind verpflichtet, diese der Gemeindeverwaltung, Bereich Sicherheit, mindestens drei Wochen vor der Durchführung zu melden. Mit der Erteilung der Bewilligung können Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Baustellen

Art. 18

¹ Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist der Gemeindeverwaltung vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.

² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig. Sie sind zu signalisieren und nachts zu beleuchten.

Taxiwesen

Art. 19

Taxibetriebe mit Sitz in Heimberg bedürfen einer Bewilligung. Die Taxistandplätze werden behördlich bestimmt.

Gesteigerter Gemeingebrauch	Art. 20 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeindepolizeiorgans.
Hundehaltung	Art. 21 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. ² Das Gemeindepolizeiorgan kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang). ³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann das Gemeindepolizeiorgan im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf das Polizeigesetz weitere geeignete Massnahmen anordnen.
Gebühren	Art. 22 Die Gebühren für sämtliche Bewilligungen und für durchgeführte Massnahmen des Gemeindepolizeiorgans richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Heimberg.

Feuerwehr

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen	Art. 23 a) das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) vom 20.1.1994 b) die Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung des Kantons Bern (FFV) vom 11.5.1994 c) die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Heimberg (GVH) vom 3.12.2012
Zweck	Art. 24 Die Feuerwehr schützt Menschen, Tiere und Sachwerte sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen.
Aufgaben	Art. 25 ¹ Kernaufgabe der Feuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen. ² Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Ersteinsatzes in Kooperation mit Polizei und Sanität. ³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

Zuständigkeiten
des Gemeinderats

Art. 26

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
- b) erlässt die Verordnung für die Feuerwehr
- c) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des/der Regierungsstatthalters/Regierungsstatthalterin den/die Kommandanten/Kommandantin und dessen/deren Stellvertreter/in
- d) setzt die Höhe der Entschädigungen, des Soldes sowie des Stundenansatzes bei Feuerwehreinsätzen fest
- e) behandelt Beschwerden gegen Vollzugsorgane für deren Ernennung er zuständig ist
- f) verhängt Disziplinarmaßnahmen und Bussen im Rahmen seiner Kompetenzen
- g) kann Verträge mit Dritten abschliessen
- h) lässt alle Feuerwehrangehörige angemessen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und gesetzlicher Haftpflicht versichern.

Zusammensetzung
der Kommission

Art. 27

¹ Der ständigen Kommission mit Entscheidbefugnis gehören an:

- a) Ressortvorsteher/in Sicherheit Heimberg (Vorsitz)
- b) Ressortvorsteher/in Sicherheit Brenzikofen
- c) Ressortvorsteher/in Finanzen Heimberg

² Einsitz von Amtes wegen als Berater/in mit Antragsrecht haben:

- a) Feuerwehrkommandant/in
- b) Feuerwehrsekretär/in
- c) Gemeindeschreiber/in

Aufgaben und
Befugnisse der
Kommission

Art. 28

Die Kernaufgaben der ständigen Kommission für den Bereich Feuerwehr sind:

- a) Vorbereitung der Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement
- b) Personelle Entscheide mit Ausnahme der Ernennung von Kommandant/in und Kommandant/in Stellvertreter/in
- c) Einteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen in strittigen Fällen
- d) Unterbreitung von Bussenanträgen an den Gemeinderat
- e) Bestimmen, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben
- f) Koordination der Alarmplanung
- g) Antrag zum Voranschlag und zur Investitionsplanung an den Gemeinderat
- h) Verfügen über die genehmigten Voranschlagskredite

Zusammensetzung
des Kommandos

Art. 29

Die Zusammensetzung und die Organisation des Kommandos Feuerwehr sind in der Verordnung für die Feuerwehr geregelt.

Aufgaben und
Befugnisse des
Kommandos

Art. 30

¹ Das Kommando Feuerwehr ist ausführendes Organ der Feuerwehrorganisation.

² Die Aufgaben und die Befugnisse sind in der Verordnung für die Feuerwehr geregelt.

II. Feuerwehrdienstpflicht

Dienstpflicht

Art. 31

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt für Frauen und Männer in dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden und dauert bis zum Ende des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

² Freiwillige dürfen bereits in dem Jahr, in welchem das 19. Altersjahr erreicht wird, Feuerwehrdienst leisten.

³ Der Gemeinderat kann auf Antrag der ständigen Kommission einen freiwilligen Feuerwehrdienst ab dem 50. Altersjahr bis maximal zum 52. Altersjahr bewilligen. Für Kader kann die Dienstpflicht bis maximal zum 56. Altersjahr bewilligt werden.

⁴ Niedergelassene Ausländer/innen mit Bewilligung C sind hinsichtlich Feuerwehrdienstpflicht den Schweizerbürgern/Schweizerbürgerinnen gleichgestellt.

Persönliche
Dienstleistung

Art. 32

Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

Dienstleistung oder
Ersatzabgabe

Art. 33

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die ständige Kommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu andern Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 34

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines/einer Arztes/Ärztin einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Basis- und Weiter-
ausbildung

Art. 35

¹ Alle Feuerwehrangehörigen absolvieren die erforderliche Basisausbildung.

² Geeignete Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen/Kaderfunktionen verpflichtet werden.

³ Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und
Fachleute

Art. 36

¹ Kader und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Persönliche
Ausrüstung

Art. 37

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der
Dienstpflicht

Art. 38

Vom Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind
- b) der/die Ehegatte/Ehegattin, deren/dessen Ehepartner/in Feuerwehrdienst leistet
- c) Personen, die zusammen mit deren/dessen Partner/in in eingetragener Partnerschaft leben und deren/dessen Partner/in Feuerwehrdienst leistet
- d) die in Betriebsfeuerwehren eingeteilten Personen
- e) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige alleine zu betreuen haben
- f) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
- g) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt

III. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und
-daten

Art. 39

Die Übungsdaten sind allen Dienstpflichtigen auf Jahresbeginn hin in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 40

¹ Der Besuch der im Jahresprogramm enthaltenen Übungen und die der Inspektionen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind vor einer Übung dem/der Feuerwehrkommandant/in und dem/der Zugführer/in sowie bis spätestens drei Tage nach der Übung dem/der Feuerwehrsekretär/in in schriftlicher Form einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) schwere Erkrankungen oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Militärdienst, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit
- e) andere wichtige Gründe

⁴ Eine versäumte Übung ist vor- oder nachzuholen.

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

Art. 41

¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, für ihre Übungen und Einsätze private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer/innen oder Mieter/innen zudem vorgängig zu orientieren.

Feuerwehr-
kommandant/in

Art. 42

¹ Der/die Kommandant/in untersteht direkt dem Gemeinderat. Er/sie leitet die Feuerwehrorganisation und vertritt diese gegenüber aussen.

² Dem/der Feuerwehrkommandanten/Feuerwehrkommandantin steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

³ Ihm/ihr unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine/ihre Erlaubnis nicht verlassen.

⁴ Der/die Feuerwehrkommandant/in oder der/die Einsatzleiter/in ist befugt, bei Bedarf vorbestimmte Nothilfe-Einsatzelemente des Zivilschutzes zur Unterstützung aufzubieten.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 43

Sobald bei einem Öl-, Chemie, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der/die speziell ausgebildete Einsatzleiter/in das Kommando.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 44

¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinn einer Spezialfinanzierung selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung bilanziert.

³ Innert 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

⁵ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Feuerwehr-Ersatzabgaben
- b) Beiträge der Gebäudeversicherung
- c) Gebühren für Inanspruchnahme der Feuerwehr
- d) Rückerstattung von Einsatzkosten
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
- f) Zinsen und Kapitalerträge
- g) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- h) Bussen

⁶ Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten
- b) Kapitalkosten (Abschreibung und Zinsen) von getätigten Investitionen

Ersatzabgaben

Art. 45

¹ Personen, die vom Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen für die Dauer der Feuerwehrdienstpflicht eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 9% bis 18% der einfachen Steuer und ist mit den obligatorischen Gemeindesteuern zu bezahlen.

³ Sie darf den von der zuständigen kantonalen Behörde festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Die ständige Kommission beschliesst über Anträge von Einzelpersonen zur Reduktion der Ersatzabgabe.

⁵ Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft leben und beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf der gemeinsamen einfachen Steuer berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner oder eine Person, die zusammen mit deren/dessen Partner/in in eingetragener Partnerschaft lebt, aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare bzw. die in eingetragener Partnerschaft lebenden zwei Personen nur die Hälfte der Ersatzabgabe.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 46

¹ Von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Bezüger/innen einer Invalidenrente, wenn und so lange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000 und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 1'000'000 betragen
- b) Angehörige einer Betriebsfeuerwehr, sofern diese nach den kantonalen Richtlinien organisiert ist
- c) Ehepartner/in oder eine Person, die zusammen mit deren/dessen Partner/in in eingetragener Partnerschaft lebt, deren Partner/in aktiven Feuerwehrdienst leistet
- d) Angehörige von Regionalen- und/oder Gemeindeführungsorganisationen

² Die ständige Kommission kann auf Antrag des Kommandos Feuerwehr weitere Personen von der Ersatzabgabe befreien.

Gebühren

Art. 47

Der Gemeinderat erhebt Gebühren gemäss den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sowie gestützt auf den Gebührentarif Feuerwehr (Anhang 1).

Einsatzkosten

Art. 48

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom/von der Verursacher/in einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen nach Artikel 41 ff des Schweizerischen Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Bei Feuerwehreinsätzen in Nachbargemeinden kann die Entschädigung gemäss den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern verlangt werden.

Zivilschutz

Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche
Grundlagen

Art. 49

- a) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4.10.2002
- b) die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 5.12.2003
- c) das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.6.2004
- d) die Verordnung über den Bevölkerungsschutz des Kantons Bern (BeV) vom 27.10.2004
- e) die Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27.10.2004
- f) die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Heimberg (GVH) vom 3.12.2012

Zweck

Art. 50

Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei.

Zuständigkeit

Art. 51

Die Gemeinde Heimberg ist mit öffentlich-rechtlichem Vertrag zur Zivilschutzorganisation (ZSO) Steffisburg-Zulg zusammengeschlossen.

Aufgaben

Art. 52

¹ Das Kommando der ZSO Steffisburg-Zulg ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Führung des Kontrollwesens (Zivilschutzstelle)
- b) Führung der Zivilschutzorganisation
- c) Ausbildung des Aktivbestands
- d) Sicherstellung der jährlichen Ausbildung in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- e) Sicherstellung des Aufgebots der ZSO (gemäss Leistungsauftrag)
- f) Zurverfügungstellung der Einsatzelemente an die Vertragsgemeinden gemäss Organigramm
- g) Sicherstellung der Alarmierung der Ersteinsatzelemente
- h) Übernahme der Verantwortung für die Beschaffung, die Lagerung und den Unterhalt des für die ZSO benötigten Materials (gemäss Leistungsauftrag)
- i) Durchführung der Betriebskontrollen der Anlagen und öffentlichen Schutzräume im Auftrag der Vertragsgemeinden
- j) Einberufung der Fachkommission zu mindestens einer Sitzung im Jahr

² Die Gemeinde Heimberg ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Zustellung der Mutationsmeldungen aller Schutzdienstpflichtigen an die Zivilschutzstelle der ZSO Steffisburg-Zulg
- b) Finanzierung der verbleibenden Nettokosten für Einsätze für Instandstellungen oder zu Gunsten der Allgemeinheit auf dem Gemeindegebiet
- c) Werterhaltung der Schutzanlagen
- d) Nebenkosten der Schutzbauten
- e) Führen der Schutzraum-Planung
- f) Alarmierung der Bevölkerung

Regionales Führungsorgan (RFO)

Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche
Grundlagen

Art. 53

- a) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4.10.2002
- b) das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.6.2004
- c) die Verordnung über den Bevölkerungsschutz des Kantons Bern (BeV) vom 27.10.2004
- d) die Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27.10.2004
- e) die Spitalversorgungsverordnung (SpVV) vom 23.10.2013
- f) die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Heimberg (GVH) vom 3.12.2012

Zweck

Art. 54

¹ Das Regionale Führungsorgan (RFO) kommt ausschliesslich bei Katastrophen und Notlagen zum Einsatz.

² Die Einsatzleitung hat den Stab des RFO zu alarmieren, wenn anzunehmen ist, dass zur Bewältigung eines Schadenereignisses weitere Mittel notwendig sind.

Zuständigkeit

Art. 55

¹ Die Gemeinde Heimberg ist mit öffentlich-rechtlichem Vertrag zum RFO Steffisburg-Zulg zusammengeschlossen.

Aufgaben

Art. 56

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Leistungsauftrag geregelt.

Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Kontrolle

Art. 57

Die Polizeiorgane sorgen für den Vollzug dieses Reglements über die öffentliche Sicherheit.

Straf-
bestimmungen

Art. 58

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen des Reglements über die öffentliche Sicherheit oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der/die Gemeindevorschreiber/in zuständig. Eine Bestrafung nach übergeordnetem Recht bleibt vorbehalten.

² In leichten Fällen kann an Stelle der Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung.

- Rechtsmittel** **Art. 59**
¹ Aufgrund des Reglements für die öffentliche Sicherheit erlassene Verfügungen des Gemeindepolizeiorgans können innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Thun angefochten werden.
² Aufsichtsbeschwerden gegen das Gemeindepolizeiorgan oder die Gemeindeverwaltung und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.
- Anpassungen** **Art. 60**
¹ Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund und Kanton Anpassungen des Reglements für die öffentliche Sicherheit nötig werden, kann der Gemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.
² Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. dem Referendum gemäss Gemeindeordnung Heimberg.
- Aufhebung bisherigen Rechts** **Art. 61**
Folgende Bestimmungen werden wie folgt aufgehoben:
- das Ortspolizeireglement vom 17.6.1985 per 1.1.2011
- das Feuerwehr- und Zivilschutzreglement vom 10.1.1996, Teil Feuerwehr per 1.1.2010 Teil Zivilschutz per 1.1.2011
- die Pflichtenhefte des Wehrdienstkommandos vom 22.6.1998 per 1.1.2010
- die Sold- und Bussenordnung für die Zivilschutzorganisation vom 29.10.2007 per 1.1.2011
- Inkrafttreten** **Art. 62**
¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.
² Die Bestimmungen über die Feuerwehr treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement für die öffentliche Sicherheit ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. November 2009 genehmigt worden. Es unterliegt dem Referendum gemäss Art. 35 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

sig. Niklaus Röthlisberger Gemeindepräsident	sig. Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	---

Bescheinigung

Gegen das vorliegende Reglement für die öffentliche Sicherheit ist kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten

Am 25. Februar 2010 wurde das Inkrafttreten des Reglements für die öffentliche Sicherheit, Teil Feuerwehr, im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Inkrafttreten per 1.1.2011

Am 4. November 2010 wurde das Inkrafttreten des Reglement für die öffentliche Sicherheit, Teile Gemeindepolizei, Zivilschutz, Regionales Führungsorgan, Ausführungs- und Schlussbestimmungen, im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Gebührentarif Feuerwehr vom 30.11.2009

Revision 2014

Genehmigung

Die Reglementsänderungen (Artikel 2, 23, 26, 27, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 44, 46, 47, 48, 49, 53) sind vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24.11.2014 genehmigt worden. Sie unterliegen dem Referendum (bis 2.2.2015) gemäss Art. 8 i.V.m. Art. 47 Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG


Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Gegen die vorliegenden Reglementsänderungen ist kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten per 1.1.2015

Am 12.2.2015 wurde rückwirkend das Inkrafttreten der Reglementsänderungen im Thuner Amtsanzeiger publiziert.


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber